

Bericht

des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung

im Jahre 1955

(Vom 23. Januar 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiemit gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1955 Bericht zu erstatten.

I. Persönliches

Auf Ende des Berichtsjahres nahm Präsident Werner Lauber als Mitglied des Gerichts seinen Rücktritt. Er gehörte dem Gericht, das er dreimal präsi- dierte, seit Beginn seiner Tätigkeit im Jahre 1918 an, vorerst als Gerichtsschreiber und seit 1929 als Richter. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 15. Dezember 1955 Hans *Wüthrich*, von Eggwil, Oberrichter in Bern, seit 1942 Ersatzmann des Eidgenössischen Versicherungsgerichts. In der gleichen Sitzung ernannte die Bundesversammlung für die nächsten zwei Jahre die Gerichtsmitglieder Pietro Mona zum Präsidenten und Emil Nietlispach zum Vizepräsidenten.

II. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Insgesamt sind 849 Fälle (142 übertragene und 707 neu eingelaufene) hängig gewesen. Mit 462 Geschäften (gegenüber 365 im Vorjahre) bleibt die AHV an der Spitze, während die Arbeitslosenversicherung mit 95 den zweiten Platz einnimmt, dicht gefolgt von der Militärversicherung mit 94 und der obligatorischen Unfallversicherung mit 92 Prozessen. Die Zahl der hängigen Verfahren aus den Gebieten der Familienzulagen- und der Erwerbsersatzordnung war wie im Vorjahr gering. Es wurden insgesamt 709 Geschäfte erledigt und 140 auf das neue Jahr übertragen. Bei einer gegenüber dem Vorjahr etwas erhöhten Zahl der Erledigungen konnte die in den letzten Jahren erreichte

Verkürzung der mittleren Prozessdauer in den meisten Bereichen behauptet werden. Auch im Berichtsjahr wurden die Ersatzmänner lediglich für Revisionsfälle beigezogen.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

Die Rechtsprechung hatte sich u. a. zu befassen mit der Frage, ob der von der SUVA verfügte Ausschluss des Risikos des Motorradfahrens aus der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle auch auf die Benützung der Motorroller anwendbar sei. Das Gericht wies in einem Urteil auf die unbefriedigende Situation hin, dass die Motorradunfälle, die sich auf dem Wege von und zu der Arbeit ereignen, nicht versichert sind. Es ersuchte daher die Anstalt, zu prüfen, ob nicht die Motorradunfälle auf dem Arbeitswege versichert werden sollten, womit die stossendsten Auswirkungen des Ausschlusses des Motorradfahrens beseitigt würden. Fragen grundsätzlicher Natur stellten sich u. a. weiter hinsichtlich der Invaliditätsschätzung bei unfallbedingtem Berufswechsel. Ferner äusserte sich das Gericht über die Grundsätze bei der Bemessung von Anwalts-honorar und Parteientschädigung in der Sozialversicherung.

Neben den Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVA wurden 61 Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (gemäss Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG) erledigt.

2. Militärversicherung

Das Gericht hatte sich u. a. auszusprechen über die Rechtsfolgen der Krankheitsfeststellungen anlässlich der sanitärischen Eintrittsmusterung sowie allgemein über den Rahmen der Leistungen, welche die Militärversicherung aufzubringen hat. Daneben war in einer Reihe von Prozessen die Invaliditätsbemessung streitig oder das Ausmass der Leistungskürzung wegen schuldhafter Herbeiführung des Schadens. Wie bei der Unfallversicherung, so waren auch hier die Grundsätze des Kostenentscheids, namentlich mit Bezug auf die Tragung von Begutachtungskosten, zu umschreiben.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die Zunahme der Eingänge um 88 Geschäfte ist zur Hauptsache auf eine erhöhte Zahl von Prozessen zurückzuführen, welche die Bemessung und Herabsetzung von Beiträgen Selbständigerwerbender zum Gegenstand haben. Demgegenüber blieb die Zahl der Rentenprozesse im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Auf dem Gebiete der Übergangsrenten lässt das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1955 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung künftig eine Verminderung der Geschäftslast erwarten.

In einer Reihe von Verfahren war die Frage näher abzuklären, unter welchen Umständen jene Auslandschweizer, die die ordentliche Frist zur Abgabe einer Beitrittserklärung unbenützt haben verstreichen lassen, nachträglich in die freiwillige AHV aufgenommen werden könnten. – Auch im Berichtsjahr

hatte sich das Gericht mit der Grenzziehung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit zu befassen, wobei es (namentlich mit Bezug auf Provisions- und Handelsreisende und Agenten) den gesamten Fragenkomplex einer neuen Prüfung unterwarf und deren Ergebnisse zusammenfasste. Zahlreiche Verfahren berührten den Anwendungsbereich der revidierten Beitragsberechnungsnormen der Selbständigerwerbenden (Art. 24 und 25 der Verordnung). Weiter waren die Voraussetzungen der Verrechnung rentenbildender Beiträge mit laufenden Renten und die Wirkung der Verjährung von Beiträgen zu unanschreiben. Im Gebiete der Renten war zu entscheiden, ob die Vergünstigung der Weiterdauer der Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus bei beruflicher Ausbildung auch für aussereheliche Kinder ohne Standesfolge gelte. Wiederholt waren Bestimmungen der zwischenstaatlichen Abkommen mit Italien, der Bundesrepublik Deutschland und Grossbritannien auszulegen.

4. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Zu entscheiden war u. a. die Frage, ob Familienzulagen von Anfang an der fürsorgenden Behörde auszurichten seien, wenn vom Familienhaupt keine zweckentsprechende Verwendung zu erwarten ist. Weiter war zu befinden über die Anspruchsberechtigung von Arbeitnehmern eigener Verwandter.

5. Arbeitslosenversicherung

Offenbar zufolge der ausgezeichneten Arbeitsmarktlage war ein Rückgang um 25 Beschwerden zu verzeichnen. Anhand einer verhältnismässig grösseren Zahl von Verfahren sah sich das Gericht veranlasst, die Grundsätze über die Behandlung der Bauarbeiterferien in der Arbeitslosenversicherung auszubauen. Weiter hatte das Gericht Gelegenheit, Stellung zu nehmen zur Frage des Zeitpunktes, in dem die Vermittlungsfähigkeit zufolge Alters wegfällt. Es beschäftigte sich auch mit dem Problem des Zusammenfallens von Arbeitslosenentschädigung, Leistungen der Krankenversicherung und Ferienlohn während Krankheitstagen. Erneut gaben die besonderen Karenztage der Saisonangestellten Anlass zu Beschwerden. Weitere Geschäfte betrafen die Verrechnung untergegangener Taggeldansprüche mit Prämienforderungen, die erst nach Fälligkeit des Entschädigungsanspruchs entstehen. Wie früher schon wurde vielfach die verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit auf dem Rechtswege angefochten.

6. Erwerbsersatzordnung

Durch die Rechtsprechung wurden Voraussetzungen und Bemessung der Unterstützungszulagen näher umschrieben.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1954 übertragen	Neu eingegangen	Total Pendenzen	Erledigt durch				Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1956 übertragen	
				Gesamt- gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsident od. Einzelrichter		deutsch	franz.	ital.			
1. Unfallversicherung														
a. Leistungspflicht der SUVA . . .	21	71	92	39	11	16	5	71	48	15	8	3½	21	
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung . . .	—	61	61	—	—	—	61	61	40	18	3	1	—	
2. Militärversicherung	19	75	94	55	11	11	2	79	25	47	7	4	15	
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung . . .	74	388	462	190	53	28	110	381	240	82	59	2½	81	
4. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern .	4	24	28	11	1	1	7	20	12	6	2	3	8	
5. Arbeitslosen- versicherung . . .	22	73	95	75	3	2	3	83	61	17	5	3	12	
6. Erwerbsersatz- ordnung	2	15	17	9	1	—	4	14	4	6	4	3	3	
	142	707	849	379	80	58	192	709	430	191	88	—	140	

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichtzutreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Gegen- ständlichkeit	Gänzliche oder teilweise Guthelmsung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	1	2	6	51	60	71
		—	2	8	1	11	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen	Gesuche der SUVA	—	—	61	—	61	61
2. Militärversicherung. . .	Versicherter Militärversicherung	2	5	3	58	68	79
		1	1	5	4	11	
3. Alters- und Hinterlassenenversiche- rung	Versicherter Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	12	108	36	151	307	381
		—	3	37	10	50	
		—	3	14	7	24	
4. Familienzulagen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer und Bergbauern	Arbeitnehmer oder Bergbauer Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	8	1	6	15	20
		—	—	3	1	4	
		—	—	—	1	1	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Kasse oder kant. Amtsstelle	—	4	9	26	39	83
		—	—	16	4	20	
		—	—	12	12	24	
6. Erwerbsersatzordnung .	Wehrpflichtiger Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	1	4	3	—	8	14
		—	—	3	—	3	
		—	1	2	—	3	
		17	141	219	332	709	709

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 23. Januar 1956.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Mona

2463

Der Gerichtsschreiber:

Oswald
